

AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister



Nr. 10 | 24. Jahrgang | 21.09.2014

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stralsund am 26. April 2015	2
Öffentliche Auslegung Bebauungsplan Nr. 3.2 der Hansestadt Stralsund „Industriegebiet Koppelstraße“	3
Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Hansestadt Stralsund Einziehungsverfügung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom 08. Juli 2014	5
Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsrechte gegen Datenübermittlungen und Melderegisterverskündigungen	5
Jahresabschluss 2013 Bekanntmachung der SWS Telnet GmbH	7
Informationen	8
Impressum	8



Hansestadt Stralsund
Der Gemeindevorstand

Stralsund, 03.09.2014

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stralsund am 26. April 2015

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) i. V. m. § 62 LKWG M-V sowie den §§ 15 bis 19 LKWG M-V und § 24 der Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern (LKWV M-V) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Die Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist eingereicht werden, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

1. Wahltermin

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat in ihrer Sitzung am 4. September 2014 den **26. April 2015** als Wahltermin und für eine eventuell notwendige Stichwahl den 10. Mai 2015 bestimmt.

Entsprechend § 62 LKWG M-V sind Wahlvorschläge spätestens am 73. Tag vor der Wahl, **12. Februar 2015, 18:00 Uhr**, schriftlich einzureichen bei der

Hansestadt Stralsund
Der Gemeindevorstand
Mühlenstraße 4-6
Postfach 2145
18408 Stralsund

2. Aufstellung der Wahlvorschläge

2.1 Einreichungsberechtigte

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Parteien), von Wahlberechtigten, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe) oder von einer einzelnen Person (Einzelbewerber) eingereicht werden (§ 15 LKWG M-V).

Dabei können mehrere Parteien oder Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen; § 16 Abs. 4 LKWG M-V ist anwendbar, wobei an die Stelle der vorschlagenden Partei alle gemeinsam vorschlagenden Parteien treten. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Person enthalten, wobei die Kandidatin/der Kandidat Mitglied einer vorschlagenden Partei oder Wählergruppe oder parteilos sein muss (§ 62 Abs. 2 LKWG M-V). Das Aufstellungsverfahren für Wahlvorschläge erfolgt gemäß § 15 Abs. 4 LKWG M-V. Ist die nach der Satzung zuständige Organisation der Partei oder Wählergruppe für das Aufstellungsverfahren nicht beschlussfähig oder ist eine geheime Wahl wegen einer Teilnehmerzahl unter drei nicht möglich, ist die nächsthöhere Organisation der Partei oder Wählergruppe zuständig, soweit nicht die Satzung hierfür Regelungen enthält (§ 62 Abs. 3 LKWG M-V).

3. Wählbarkeit

Wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister ist gemäß § 66 LKWG M-V, wer am Tag der Wahl

- das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet hat,
- die Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit nach dem Beamtenstatusgesetz erfüllt,
- nicht nach § 5 LKWG M-V vom Wahlrecht ausgeschlossen und
- nicht nach § 6 Abs. 2 LKWG M-V von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Alle Personen, die sich bewerben und am 15. Januar 1990 das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatten, haben schriftlich zu erklären, ob sie eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt haben. Es steht ihnen frei, eine Begründung dazu abzugeben.

Unionsbürger sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar, wenn sie nicht in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, auf Grund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.



4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 5.1.1 bis 5.2 der Anlage 5 sowie Anlage 6 LKWO M-V einzureichen. Der Wahlvorschlag muss gemäß § 62 LKWG M-V i. V. m. §§ 16 und 66 LKWG M-V sowie § 24 LKWO M-V enthalten:

- Familienname, Vorname/n (bei mehreren Vornamen den Rufnamen), Beruf oder Tätigkeit, Staatsangehörigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers (Formblatt 5.1.1 bzw. 5.2)
- Angaben zu den Vertrauenspersonen (Formblatt 5.1.1 bzw. 5.2)
- Name und Kurzbezeichnung bzw. Kennwort der Partei/der Wählergruppe (Formblatt 5.1.1)
- Niederschrift der Versammlung nach § 62 Abs. 3 LKWG M-V einschließlich einer Versicherung an Eides statt nach § 16 Abs. 5 LKWG M-V (Formblatt 5.1.2)
- Zustimmungserklärung zum Wahlvorschlag (Formblatt 5.1.3)
- Wählbarkeitsbescheinigung der Gemeindevahlbehörde des Bewerbers (Formblatt 5.1.3 bzw. 5.2)
- Erklärungen über die persönlichen Voraussetzungen des Wahlbewerbers für die Bürgermeisterwahl § 66 LKWG M-V (Formblatt 5.1.3 bzw. 5.2)
- erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde
- Erklärung über eventuelle Strafverfahren, Disziplinarverfahren (Formblatt 5.1.3 bzw. 5.2)
- Erklärung über das Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung (Formblatt 5.1.3 bzw. 5.2)
- Erklärung über Tätigkeiten für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratische Republik (Formblatt 5.1.3 bzw. 5.2)
- Erklärung zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Wahlbewerbers (Formblatt 5.1.3 bzw. 5.2)
- amtsärztliches Gesundheitszeugnis
- Unionsbürger: Versicherung an Eides statt nach § 24 Abs. 2 LKWO M-V (Formblatt nach Anlage 6)

Die Bescheinigungen dürfen am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Die amtlichen Vordrucke sind über die Internetseite www.stralsund.de erhältlich oder werden auf Anforderung kostenlos versandt.

Die Parteien und Wählergruppen werden vorsorglich darauf hingewiesen, die in ihren Satzungen enthaltenen Regelungen zur Aufstellung von Kandidaten, insbesondere die Regelungen zu den entsprechenden Mitgliederversammlungen, Einladungsfristen usw., zu beachten.

Klaus Gawoehns

Öffentliche Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan Nr. 3.2 der Hansestadt Stralsund
„Industriegebiet Koppelstraße“
Beschluss-Nr. 2014-VI-03-0066 vom 4. September 2014

Der 2. Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 3.2 einschließlich Begründung und Anlagen in der Fassung vom Juli 2014 wurde am 4. September 2014 durch Beschluss der Bürgerschaft gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Das Plangebiet befindet sich im Stadtgebiet Lüssower Berg, Stadtteil "Am Umspannwerk".

Der Geltungsbereich wird begrenzt im Norden durch Ackerflächen, im Osten durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3.1 „Industriegebiet Stralsund/Lüdershagen“, im Süden durch die Hufelandstraße, im Westen durch das Umspannwerk.

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen in der Gemarkung Stralsund in der Flur 43 die Flurstücke 8/2, 13/8, 15/5, 17/2, 17/4, 17/5, 18/5, 19/5, 19/6, 22/1, 22/8, 23/1, 23/7, 24/8, 26/6, 137/9, 140/1, 140/2, 140/3, 142/9, 142/10, 142/11, 143/4, 143/10, 143/11, 144/2, 144/3, 149/1, 149/2, 151/1, 151/2, 151/3, 151/4, 152, 153, 154 sowie die Flurstücke 13/6, 13/10, 15/3, 17/6, 17/9, 18/3, 18/6, 18/7, 19/3, 19/7, 19/8, 20/3, 20/7, 22/10, 130/4, 131/11, 131/18, 131/23, 135/1, 135/7, 136/4, 142/1, 142/4, 143/5, 143/6, 143/8 anteilig und in der Gemarkung Voigdehagen in der Flur 1 die Flurstücke 1/1, 1/6, 3/1, 6/1 sowie die Flurstücke 1/2, 1/11, 1/12, 2/9, 2/12, 4/4, 6/2, 6/4, 25/1 anteilig.

Auslegungszeit: 29. September bis 3. November 2014

Montag, Mittwoch,	7 – 16 Uhr
Dienstag	7 – 18 Uhr
Donnerstag	7 – 17 Uhr
Freitag	7 – 15 Uhr

Ort: Bauamt, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstr. 17, 3. Etage, im Flur rechts.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, während des o. g. Zeitraums den Bebauungsplanentwurf im Internet unter www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können Hinweise und Anregungen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift in der Abt. Planung und Denkmalpflege vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 3.2 unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zur Planung liegen folgende umweltbezogene Informationen und umweltbezogene Stellungnahmen vor, in die ebenfalls im Bauamt eingesehen werden kann:

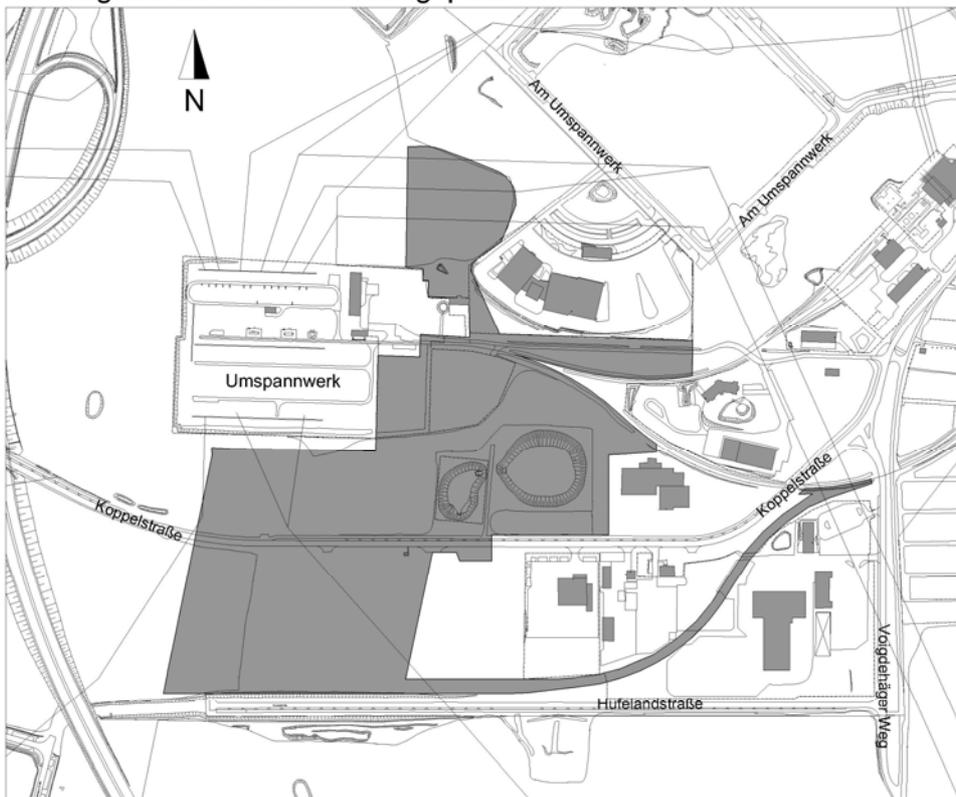
- Schalltechnische Untersuchung
- Grünordnungsplan mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanz
- Stellungnahme des StALU (Hinweise zum Immissionsschutz), des LUNG (Hinweise zum Immissionsschutz), des Landkreises V-R/untere Umweltbehörde (Hinweise zum Naturschutz/Landschaftspflege), des Kreisverbandes der Gartenfreunde (Hinweise zum Immissionsschutz), des NABU (Hinweise zum Natur- und Artenschutz).

Auskünfte zu Anfragen sowie Erläuterungen werden während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung gegeben.

Stralsund, 19.09.2014

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3.2





Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Hansestadt Stralsund

**Einziehungsverfügung
des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung
Mecklenburg-Vorpommern
vom 08. Juli 2014**

- VIII 240-555-41 -

Die im Bereich der Hansestadt Stralsund gelegene Verkehrsfläche im Gebiet des Bebauungsplanes Kleiner Wiesenweg Nr. 44 wird gemäß § 9 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern eingezogen.
Die Verkehrsfläche ist belegen im Flurstück 48 (10 qm), Flur 51 der Gemarkung Stralsund.

Der Verwaltungsakt einschließlich Lageplan kann im Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V, Schloßstraße 6-8, 19053 Schwerin, Dienstzimmer 254, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

im Auftrag

gez. Alfred Kohlenberger

Öffentliche Bekanntmachung

**Widerspruchsrechte gegen Datenübermittlungen und Melderegisterauskünfte nach dem Meldegesetz
für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesmeldegesetz – LMG M-V)
in der Fassung und Bekanntmachung vom 30. Januar 2007 (GVOBl. M-V 2007, S. 34)**

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Auf der Grundlage von § 32 Abs. 2 LMG M-V darf die Meldebehörde einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Tag der Geburt,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. Übermittlungssperren sowie
6. Sterbetag.

Familienangehörige im vorstehenden Sinne sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. Der Betroffene kann verlangen, dass seine Daten nicht übermittelt werden. Dieses Recht ist ausgeschlossen, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Auskunft darf durch die Meldebehörde nur erteilt werden, wenn die betroffene Person der Auskunftserteilung nicht widersprochen hat.

Melderegisterauskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen sowie verfassungsrechtlich oder gesetzlich vorgesehenen Abstimmungen

Auf der Grundlage von § 35 Abs. 1 LMG M-V darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen sowie verfassungsrechtlich oder gesetzlich vorgesehenen Abstimmungen in den sechs der Wahl oder Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über folgende Daten von Gruppen von wahlberechtigten Stralsunder Einwohnern, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist, erteilen:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad sowie
3. Anschriften.

Auskunft darf durch die Meldebehörde nur erteilt werden, wenn die betroffene Person der Auskunftserteilung nicht widersprochen hat.



Melderegisterauskünfte über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern

Auf der Grundlage von § 35 Abs. 2 LMG M-V darf die Meldebehörde Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft über folgende Daten von Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern der Hansestadt Stralsund erteilen:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad,
3. Anschriften sowie
4. Tag und Art des Jubiläums.

Auskunft darf durch die Meldebehörde nur erteilt werden, wenn die betroffene Person der Auskunftserteilung nicht widersprochen hat.

Melderegisterauskünfte an Adressbuchverlage

Auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 LMG M-V darf die Meldebehörde Auskunft über folgende Daten an Adressbuchverlage sämtlicher Stralsunder Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilen:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad sowie
3. Anschriften.

Auskunft darf durch die Meldebehörde nur erteilt werden, wenn die betroffene Person der Auskunftserteilung nicht widersprochen hat.

Automatisierte Erteilung von Melderegisterauskünften

Auf der Grundlage der §§ 3a und 34a LMG M-V dürfen die Meldebehörden mittels automatisierten Abrufs über das Internet einfache Melderegisterauskünfte erteilen. Hierbei können über das Internet gebührenpflichtige Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern abgerufen werden.

Melderegisterauskünfte können auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung erteilt werden, wenn

1. der Antrag in der amtlich vorgeschriebenen Form gestellt worden ist,
2. der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren der aufgrund von § 3 Abs. 1 gespeicherten Daten bezeichnet hat und
3. die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist.

Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat.

Gegen die Datenübermittlung und/oder Melderegisterauskunft kann ein formloser schriftlicher Widerspruch bei der

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt
Abteilung Gewerbe- und Ordnungsangelegenheiten
PF 2145
18408 Stralsund

erfolgen.

Mündliche Widersprüche sind im

Ordnungsamt
Sachgebiet Meldewesen
Schillstraße 5-7
18439 Stralsund

möglich.

Ein einmal eingetragener Widerspruch bleibt bis auf Widerruf bestehen.

Stralsund, 08.09.2014

im Auftrage
Heino Göcke



**Jahresabschluss 2013
gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz**

Bekanntmachung der SWS Telnets GmbH vom 11.09.2014

- I. Der Jahresabschluss 2013 der SWS Telnets GmbH wurde durch die ACCO GmbH geprüft und am 11.04.2014 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die SWS Telnets GmbH, Stralsund

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes der SWS Telnets GmbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages i.V.m. §§ 11 ff. KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und §§ 11 ff. KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

- II. Der Gesellschafter der SWS Telnets GmbH hat am 23.06.2014 den Jahresabschluss 2013 mit dem Lagebericht festgestellt.
- III. Der Jahresabschluss 2013 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der SWS Energie GmbH, Frankendamm 7, in Stralsund öffentlich ausgelegt.

Wir geben bekannt, den testierten Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013 am 11.09.2014 beim elektronischen Bundesanzeiger unter der HRB-Nr. 5009 des Amtsgerichtes Stralsund eingereicht zu haben.

Stralsund, den 11.09.2014

gez. Koos
Geschäftsführer SWS Energie GmbH

gez. Sekulla
Geschäftsführer SWS Telnets GmbH



INFORMATIONEN

15. Diabetiker-Aktionstag in Stralsund

Die Selbsthilfegruppe Diabetes und die Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen laden am Samstag, den 27. September um 9.30 Uhr zum 15. Diabetikeraktionstag in den Löwenschen Saal des Rathauses in Stralsund ein. Engagierte Betroffene veranstalten seit 1992 regelmäßig Informationsveranstaltungen zum Thema Diabetes. In diesem Jahr steht Herr Professor Carsten Christof Bödeker, Chefarzt der Hals-Nasen-Ohren-Klinik des HELIOS Hanseklini-kums, als Referent zu Diabetes und Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde zur Verfügung. Ein weiterer Schwerpunkt wird das Thema Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht sein. Den Vortrag und die Beantwortung der Fragen dazu übernehmen Herr Siegfried Scheer und Frau Doris Nitschke. Im Anschluss daran bietet sich die Möglichkeit zum Austausch mit Vertretern der Pharmaindustrie und Mitgliedern der Selbsthilfegruppe.

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei.

Heute ist „Tag des Friedhofes“- Zentralfriedhof bietet Führung und Konzert

Bundesweit wird der Tag des Friedhofes begangen. Das Motto in diesem Jahr: "An-denken, Vor-denken, Ge-denken" möchte zur Auseinandersetzung mit den Themen Bestattung, Tod und Trauer, der Zukunft von Friedhöfen und unserer Trauerkultur ebenso anregen, wie dazu beitragen und helfen, sich an verstorbene Menschen zu erinnern. Friedhöfe haben bei vielen Menschen kein gutes Image, werden Sie doch eher mit negativen Gefühlen von Tod und Trauer gleichgesetzt, als mit positiven Gefühlen von Trost, Entspannung, Hoffnung und Heimatgefühl. Dabei sind Friedhöfe ganz besondere naturnahe Orte auf denen Lebende und Tote miteinander vereint werden. Den Verstorbenen bietet der Friedhof einen Platz für die letzte Ruhe, ist Ort der Ehrung und des Gedenkens. Für die Lebenden jedoch ist der Friedhof ein Ort, an dem sie Verstorbenen auch räumlich ganz nah sein können und durch Ruhe, Entspannung und Besinnung auf Vergangenes sowie Bewegung in einem „Grünen Kulturraum“ Möglichkeiten finden, wieder Kraft und neuen Mut zu gewinnen. Gern wird heutzutage auch zur Bestattung in Wälder oder auf die See ausgewichen. Weit weg von unseren Wohnorten ist dort „tröstende Natur“. Aber sobald in einem Wald ein Mensch beerdigt ist – wird auch der Wald zu einem Bestattungsort – ein neuartiger, vor allem aber auch zusätzlicher „Friedhof“ mit viel Natur, dem jedoch klassische kulturelle Wurzeln und Trauerbewältigungsmöglichkeiten fehlen.

So dient auch in Stralsund der Tag des Friedhofes dazu, uns wieder mehr auf den Wert unserer Friedhöfe besinnen.

Veranstaltungen im Überblick:

21.09.2014, um 15:30 Uhr startet am Haupttor Prohner Straße unter Leitung der Betriebsleitung eine Führung über den Zentralfriedhof, die 16.15 Uhr an der Feierhalle endet

21.09.2014, um 16:30 Uhr Feierhalle auf dem Zentralfriedhof, Kammerkonzert des Theater Vorpommern "Ballade trifft Cello"

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Alter Markt 5, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

Redaktion: Pressestelle (Tel. 03831 252 212), E-Mail: pressestelle@stralsund.de